Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang | Düsseldorf, den 20. August 2020 | Nummer 34

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

317 Anerkennung einer Stiftung (Josef Leineweber-Stiftung) S. 365

318 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Benjamin Roßkamp) S. 366

319 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Heino Bernd Röhrhoff) S. 366

320 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal S. 366

321 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermines gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 3 der 5. BImSchV für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 368

322 Verkündung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf S. 368

323 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR S. 371

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

324 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13.09.2020 S. 372

325 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.N.) S. 372

326 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.U.) S. 373

Hinweis zu Beilage Ziffer 324: Beilage aufgrund personenbezogener Daten gem. § 83 Abs. 6 S. 2 KWahlO gelöscht; die Originalausgabe ist im Amtsblatt (Druckfassung) einsehbar

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

317 Anerkennung einer Stiftung (Josef Leineweber-Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2003

Düsseldorf, den 05. August 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Josef Leineweber-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.05.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 365

318 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Benjamin Roßkamp)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG25

Düsseldorf, den 11. August 2020

Mit Wirkung vom 01.09.2020 wird Herr Benjamin Roßkamp für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 25 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 366

319 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Heino Bernd Röhrhoff)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE26

Düsseldorf, den 11. August 2020

Mit Wirkung vom 01.09.2020 wird Herr Heino Bernd Röhrhoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 26 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 366

320 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal

Bezirksregierung
53.01.62-15 Wuppertal-28

Düsseldorf, den 20. August 2020

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO_2) im Wuppertaler Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 19. April 2013 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Wuppertal 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2018 wurde der NO_2-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an der Messstelle Wuppertal Gathe (VWEL) mit 45 µg/m³ und neun weiterer städtischer Messstellen trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen mit bis zu 51 µg/m³ überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO_2 ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher dauerhaft eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO_2 wurde im Jahr 2019 an dem benannten Messpunkt ein Werte von 43 µg/m³ ermittelt und somit weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt, ebenso an fünf weiteren städtischen Messstellen. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Wuppertaler Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal enthält 20 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Herauszuheben sind hierbei die Entwicklung eines KI-gesteuerten, umweltsensitiven Echtzeitverkehrsmanagements, das über eine Kombination mit einem sensorgesteuerten digitalen Parkleitmanagement und weiterer flankierender Maßnahmen für eine Absenkung der Verkehrsbelastung und somit auch der Schadstoffbelastungssituation sorgen soll, der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV, die vorrangige Beschaffung von Elektro- und Erdgasfahrzeugen im Geschäftsbereich der Stadt Wuppertal sowie die Nachrüstung von Filtersystemen im Fuhrparkbestand, sowie weitere

Qualitätssteigerungen im ÖPNV durch die Einführung von On-Demand-Verkehren oder einem verbesserten Informationsmanagement. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos und E-Fahrräder sowie der Radverkehrsinfrastruktur. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Wuppertal initiierten Aktionen bzw. Vereinbarungen wie z. B. im Rahmen des Masterplan Klimaschutz Wuppertal.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

24. August 2020 bis 23. September 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (http://url.nrw/offenlage). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **24. August 2020 bis 23. September 2020** öffentlich ausgelegt:

öffentlich während der Dienstzeiten in **Wuppertal**

montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen)

im **Eingangsbereich des Rathauses**
Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
durch das Umweltressort

(Hinweis: Aufgrund der Coronavirus-Pandemie gelten besondere Abstands- und Hygieneregelungen und die Kontaktdaten müssen erfasst werden.)

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

montags – donnerstags von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/475-9125 oder luftreinhaltung@brd.nrw.de.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 7. Oktober 2020

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse luftreinhaltung@brd.nrw.de.

- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Datenschutz-Hinweise
Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Michael Stoffels

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 366

321 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermines gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 3 der 5. BImSchV für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung
53.02-0031758-0010-G8-0072/19

Düsseldorf, den 04. August 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 27.11.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Blockheizkraftwerk-Anlage 1 (BHKW-Anlage 1) durch Errichtung der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen (je 10,161 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), insgesamt 71,127 MW FWL) gestellt. Die Änderung soll am Betriebsstandort „Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 319, Flurstück 347 erfolgen.

Das Vorhaben wurde am 21.05.2020 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 27.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 27.05.2020 bis einschließlich 27.07.2020 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren, auch vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen, nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 01.09.2020 in der Mercatorhalle in Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Sabine Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 368

322 Verkündung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
54.04.01.00-DschVO-2020-29

Düsseldorf, den 01. September 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern

vom 01. September 2020

- Deichschutzverordnung (DSchVO) -

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a) sowie nach § 1 Abs. 1, 2, § 4 und Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Deichschutzverordnung gilt für alle Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern.

(2) Hochwasserschutzanlagen sind neben den Hauptdeichen auch alle anderen Deichanlagen wie Sommerdeiche, Schlafdeiche, Leitdeiche bzw. die entsprechenden Anlagen, einschließlich ihrer mobilen Elemente, sowie Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise, insbesondere Spundwände, Mauern, Dichtwände und mobiler Hochwasserschutz. Zur Begriffsbestimmung und technischen Ausführung wird insbesondere auf die DIN 19712 und auf die Merkblätter DWA 507 und BWK M6 verwiesen.

(3) Die Gewässeraufsicht über Hochwasserschutzanlagen obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf (Deichaufsicht).

(4) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Hochwasserschutzpflichtigen.

§ 2
Festsetzung von Schutzzonen

(1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden drei Schutzzonen festgelegt, die entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote vorsehen.

(2) Die Schutzzone I umfasst die Hochwasserschutzanlage und gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise einen Streifen von je 4 m auf der Wasser- und der Landseite.

(3) Die Schutzzone II umfasst einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 10 m vor dem land- bzw. wasserseitigen Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise verläuft. Die Deichschutzzone II entfällt bei Schlafdeichen und Sommerdeichen, die unbewohnte Bereiche schützen.

(4) Die Schutzzone III umfasst einen sich hieran anschließenden Streifen, dessen äußere Grenze 100 m vor dem land- bzw. wasserseitigen Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise verläuft. Die Schutzzone III entfällt bei Schlafdeichen, Leitdeichen, Sommerdeichen und an den Gewässern 2. Ordnung (ausgenommen Rückstaubereiche des Rheins).

§ 3
Schutz in der Zone III

Innerhalb der Schutzzone III bedürfen wesentliche Eingriffe in den Untergrund der Genehmigung, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung. Wesentliche Eingriffe können unter anderem die Errichtung, der Abriss oder die Veränderung von baulichen Anlagen oder Bohrungen, Vertiefungen der Erdoberfläche und die Entnahme von Boden- oder sonstigem Material sein.

§ 4
Schutz in der Zone II

(1) Über die Bestimmungen für die Schutzzone III (§ 3) hinaus bedarf in der Zone II der Genehmigung:

1. die Verlegung von Leitungen,
2. das Pflanzen von Sträuchern.

(2) In der Schutzzone II ist verboten:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
2. die Errichtung von Anlagen zur Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
3. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
4. das Pflanzen von Bäumen.

(3) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt Absatz 1 Nr. 2 nicht.

§ 5
Schutz in der Zone I

(1) Über die Bestimmungen für die Schutzzonen III (§ 3) und II (§ 4) hinaus ist in der Schutzzone I verboten:

1. das Beschädigen der Grasnarbe bei Erddeichen,
2. die Entnahme von Bodenmaterial,
3. das Pflanzen von Sträuchern,
4. die Lagerung von Gegenständen oder Stoffen,
5. das Betreten, Befahren oder Bereiten außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen notwendig ist,
6. das Treiben von Tieren außerhalb von befestigten Wegen,
7. das Weiden von Tieren auf Hauptdeichen, ausgenommen Schafsherden ggfs. mit einzelnen Ziegen,
8. bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit das Weiden aller Tiere auf Hauptdeichen, Leitdeichen und Rückstaudeichen,
9. Einfriedungen in Längsrichtung des Deiches außer als Abgrenzung zum öffentlich gewidmeten Verkehrsraum,
10. Einfriedungen, die den Deich kreuzen, und nicht über eine mind. 4 m breite Durchfahrtsöffnung verfügen,
11. das Verlegen von Leitungen.

(2) Hunde sind so zu führen und zu beaufsichtigen, dass das Beschädigen der Grasnarbe bei Erddeichen unterbunden und die Unterhaltung des Deiches durch Schafsbeweidung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Verbotstatbestände gelten nicht, sofern die Maßnahmen zur regelgerechten Unterhaltung des Deiches und zur Deichverteidigung notwendig sind.

(4) Für Hochwasserschutzanlagen in Sonderbauweise gilt Absatz 1 Nr. 10 nicht.

§ 6
Genehmigungen und Befreiungen

(1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach den §§ 3 - 5 entscheidet die Deichaufsicht unter Beteiligung des zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen.

(2) Die Genehmigung von Vorhaben nach §§ 3 - 4 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragssteller zu führen.

(3) Von den Verboten der §§ 4 - 5 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern

   oder

2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

   Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Genehmigungspflichtige Arbeiten und Arbeiten, die eine Befreiung erfordern, dürfen am Rhein und seinen Rückstaubereichen sowie bei mit dem Rhein in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen nicht in der Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres (hochwassergefährdete Zeit) durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die Deichaufsicht. Notwendige Unterhaltungsarbeiten durch den Hochwasserschutzpflichtigen sind hiervon ausgenommen.

§ 7
Unterhaltung

(1) Die Hochwasserschutzanlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein und sind in geeigneter Weise zu unterhalten.

(2) Von Wühltieren bevorzugte Deichstrecken sind besonders zu überwachen.

(3) Der Hochwasserschutzpflichtige hat auftretende Mängel oder Schäden unverzüglich sachgerecht zu beseitigen. Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln oder Schäden sind in Abstimmung mit der Deichaufsicht durchzuführen.

(4) Der Hochwasserschutzpflichtige dokumentiert Feststellungen, Veränderungen und Mängelbeseitigungen im Statusbericht gemäß DIN 19712.

§ 8
Grasnarbe

(1) Die Grasnarbe ist dauerhaft und dicht zu erhalten, zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen.

(2) Der Hochwasserschutzpflichtige muss die Grasnarbe zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder mit Schafsherden, mit ggfs. einzelnen Ziegen, beweiden lassen.

(3) Die beim Grasschnitt anfallende Mahd ist zeitnah ordnungsgemäß zu entfernen. Dies gilt nicht, soweit die Mahd zeitnah zum ordnungsgemäßen Mulchen genutzt wird.

(4) Der Einsatz chemischer Mittel benötigt die Zulassung durch die zuständige Behörde nach den jeweiligen Rechtsvorschriften.

§ 9
Deichverteidigung

(1) Den Hochwasserschutzpflichtigen obliegt die Überwachung und Verteidigung ihrer Hochwasserschutzanlagen bis zum Vorliegen der Großeinsatzlage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Hochwasserschutzpflichtigen haben für den Hochwasserfall die Überwachungs- und Verteidigungspläne aufzustellen. Die Pläne müssen dem jeweils aktuellen Stand entsprechen und sind vor dem 01. November eines jeden Jahres mit der Deichaufsicht einvernehmlich abzustimmen.

(3) Die Hochwasserschutzpflichtigen sollen regelmäßig Hochwasserschutzübungen durchführen. Die zuständigen Dienststellen und Hilfeorganisationen sollen einbezogen werden.

(4) Planmäßiger mobiler Hochwasserschutz ist regelmäßig nach Absprache mit der Deichaufsicht aufzubauen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstößt oder Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt. Ordnungswidrig handelt auch, wer die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 01. September 2000.

(2) Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Birgitta Radermacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 368

323 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.13-22

Düsseldorf, den 11. August 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR

Die

InfraStruktur Neuss AöR
Meererhof 1
41460 Neuss

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 368 und 461, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 580.000 m^3 aus drei vorhandenen Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser zu Betriebswasserzwecken auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Neuss - Ost.

Für dieses Vorhaben hat die InfraStruktur Neuss AöR unter dem 24. Oktober 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde

auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m^3 bis weniger als 10 Millionen m^3 ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es handelt sich um eine bereits bestehende Entnahme aus drei Brunnen, die fortgeführt werden soll. Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund sind nicht erforderlich. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 250 m eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers. Diese Absenkung ist um wenige Zentimeter im Bereich des LSG 4706-004 und BK 4706-0001. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist als die natürliche Schwankung der Grundwasseroberfläche, hervorgerufen durch die Schwankung des Rheinwasserstandes von circa 6,74m, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper 27_18, befindet sich nach der WRRL-Bewertung aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler insgesamt in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Der Einfluss besteht zwar nur im westlichen Bereich des Grundwasserkörpers bewirkt allerdings, dass der gesamte Körper im schlechten Zustand ist. Die beantragte Grundwasserentnahme liegt im östlichen Bereich, sie hat von daher keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Selbst bei einer Einstellung der Entnahme würde der schlechte Zustand noch weiterhin bestehen.

Nach der WRRL-Bewertung befindet sich der Grundwasserkörper 27_18, aufgrund hoher Nitrat- und Pestizidwerte in einem chemisch schlechten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers bezüglich der Parameter Nitrat und Pestizide.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 371

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

324 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13.09.2020

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13.09.2020

-Beilage aufgrund personenbezogener Daten gem. § 83 Abs. 6 S. 2 KWahlO gelöscht; die Originalausgabe ist im Amtsblatt (Druckfassung) einsehbar-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 372

325 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.N.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 23.07.2020
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 13 des Dienstgebäudes, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 372

326 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.U.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 11.08.2020
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 373

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf